

Armin Stoffel
Bahnhofstrasse 22
9100 Herisau

Herisau, 26. November 2015

Kantonskanzlei von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt
9100 Herisau

Eingegangen am:
27. Nov. 2015
Kantonskanzlei

Totalrevision Tourismusgesetz; Volksdiskussion

Sehr geehrter Herr Ratschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. Oktober 2015 eine Totalrevision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) in erster Lesung mit 47 Ja und 11 Nein verabschiedet und gleichzeitig der Volksdiskussion unterstellt. Ich mache von diesem sogenannten Volksrecht gerne Gebrauch, und mit der vorliegenden Eingabe ist die Frist von Freitag, 27. November 2015, eingehalten.

Meine Intervention basiert ausschliesslich auf der Berichterstattung über die eingangs erwähnte Sitzung in der Appenzeller Zeitung vom Dienstag, 27. Oktober 2015, Seite 35. Dort heisst es wörtlich: „Für Einzelbetriebe fliesst demnach kein Geld mehr aus der Kantonskassette. Dafür, sagte Marianne Koller, gebe es die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredite sowie Gelder im Rahmen der Neuen Regionalpolitik“. Diese ganz konkrete und ohne jeglichen Vorbehalt vorgetragene Aussage der zuständigen Regierungsrätin heisst im Klartext: Auch ohne eine finanzielle Beteiligung des Kantons kann ein Einzelbetrieb sowohl von der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit als auch vom Bund unter dem Titel „Neue Regionalpolitik“ finanziell unterstützt werden. Diese Schlussfolgerung widerspricht meiner persönlichen Ueberzeugung und meinem aktuellen Wissensstand, weil es in unserem föderalen Staatsaufbau zu Recht keine finanzielle Unterstützung durch den Bund gibt bzw. geben darf, wenn nicht auch gleichzeitig der direkt betroffene und damit profitierende Kanton einen finanziellen Beitrag leistet. Meine schriftlichen Anfragen bei den beiden von der zuständigen Regierungsrätin genannten Instanzen führten zu den folgenden Schlussfolgerungen, die ich hier ganz bewusst als Zitate vortrage.

Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Zürich

Die SGH, Zürich, hält dazu am 30. Oktober 2015, per Mail fest: „Gemäss der seit 1.4.2015 in Kraft gesetzten, überarbeiteten Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft zählt der Kanton AR nach wie vor zum Finanzierungsgebiet der SGH. Somit können wir weiterhin als Subsidiärfinanzierer im Kanton AR einzelbetriebliche Förderung und damit Gewährung von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen machen. Die Verknüpfung mit einem Beitrag des Kantons AR war schon bisher nicht Bedingung dafür“.

Ergebnis: Beherbergungsbetriebe im Kanton Appenzell Ausserrhoden können auch inskünftig von der finanziellen Unterstützung der SGH profitieren, auch wenn der Kanton selber keine finanzielle Hilfe leistet.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Staatssekretariat für Wirtschaft / SECO, Bern

Das SECO schreibt dazu per Mail am 3. November 2015: „Im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) werden Initiativen, Projekte und Programme mit à fonds perdu-Beiträgen sowie wertschöpfungsorientierte Infrastrukturvorhaben mit zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen unterstützt. Die Kantone haben sich in jedem Fall mit einer zur Bundeshilfe äquivalenten Leistung an den Vorhaben zu beteiligen (Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz über Regionalpolitik)“.

Ergebnis: Seitens des Bundes ist unter dem Titel „Neue Regionalpolitik“ keine finanzielle Unterstützung von touristischen Einzelbetrieben möglich, solange der Kanton keinen äquivalenten Beitrag leistet. Mögliche Investoren in der Tourismuswirtschaft werden also doppelt „bestraft“. Zum einen leistet der Kanton inskünftig keine Beiträge mehr an Einzelbetriebe. Und gerade weil der Kanton keine finanzielle Unterstützung leistet, entfällt zwangsläufig auch ein möglicher Bundesbeitrag unter dem Titel „Neue Regionalpolitik“.

Die eingangs erwähnte Berichterstattung in der Appenzeller Zeitung sowie die verbindliche schriftliche Antwort aus dem SECO veranlassen mich zu den drei folgenden **Fragen**:

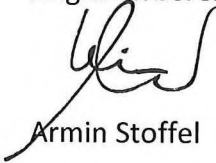
- a) Ist die Beratung und / oder die Beschlussfassung im Kantonsrat möglicherweise unter dem Einfluss unpräziser oder allenfalls gar falscher Annahmen bzw. Aussagen zustande gekommen?
- b) Verdient die revidierte Vorlage wirklich den Titel „Förderung des Tourismus“, wenn beim möglichen Ausbau des touristischen Angebotes wegen des kategorischen Verzichtes auf eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton auch noch die Bundesmittel wegfallen?
- c) Ist der Einsatz von erheblichen finanziellen und wiederkehrenden Mitteln des Kantons in die Werbung und in das Marketing für die einheimische Tourismuswirtschaft sinnvoll und vor allem zielführend, wenn nicht gleichzeitig im total revidierten Tourismusgesetz zumindest die rechtliche Möglichkeit geschaffen wird, dass auch dringend nötige und sachlich ausgewiesene Verbesserungen im Angebotsbereich finanziell unterstützt werden können?

Die drei vorstehenden Fragen richten sich an die folgenden **6 Instanzen**, nämlich

- a) die zuständige Amtsstelle im Departement Volks- und Landwirtschaft (touristischer Sachverstand, Kenntnisse der Tourismusförderung in Theorie und Praxis, Kontaktstelle zu den einheimischen Tourismusbetrieben sowie zu SECO und SGH, usw.),
- b) die kantonale Tourismus-Kommission, die gemäss Art. 2 Abs. 2 des geltenden Tourismusgesetzes das zuständige Departement in allen Fragen des Tourismus - und der Erlass

- eines total revidierten Tourismusgesetzes ist zweifelsohne eine ganz wichtige Frage - berät,
- c) das Departement Volks- und Landwirtschaft (Federführung in allen Tourismusfragen, Vollzug der Tourismusgesetzgebung, usw.),
 - d) den Regierungsrat (kollegiale Gesamtverantwortung für die Antragstellung an den Kantonsrat, allfälliges Korrektiv zum zuständigen Departement, usw.),
 - e) die vorberatende parlamentarische Kommission (eigenständige und vollständige Ueberprüfung der regierungsrätlichen Vorlage, allenfalls Beizug von auswärtigen Experten, usw.),
 - f) den Kantonsrat (mögliches Korrektiv zur Exekutive, vorbehältlich eines möglichen Behörden-Referendums bzw. eines allfälligen fakultativen Referendums letztinstanzliche Behörde, usw.).

Ich bedanke mich für eine nochmalige, systematische und unvoreingenommene Prüfung meiner Fragen, die nur dazu dienen soll, ein in der Praxis wirksames und umsetzbares Instrument zur Förderung des ausserrhodischen Tourismus zu schaffen, der bekanntlich im Angebotsbereich Schwächen aufweist.



Armin Stoffel